51. Aufhebung bes Bernfungsurteils durch das Revisionsgericht unter Zurudverweisung der Sache. Darf das Bernfungsgericht bei der erneuten Entscheidung wegen eines Gewohnheitsrechtes, das früher nicht zur Sprache gebracht war, von der rechtlichen Beurteilung des Revisionsgerichts abweichen?

BBO, § 565 AH. 2.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1911 i. S. M. & Co. (Betl. u. Widerkl.) w. K. (Rl. u. Widerbetl.). Rep. I. 75/10.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Parteien hatten im Kontokurrentverkehre miteinander gestanden und berechneten hieraus wechselseitig je ein Suthaben, das sie mit Klage und Widerklage verfolgten. Die Entscheidung hing davon ab, ob die Beklagte den Kläger mit dem Kauspreise zweier Kuze der Gewerkschaft "Schlässel" belasten durste. Das Landgericht hatte dies bejaht und zugunsten der Beklagten erkannt. Das Kammergericht hatte abgeändert, weil der Beklagte die Kuze aus den Beständen eines gewissen L. genommen hatte, was er nach den Abreden dei Erteilung des Kausaustrages nicht habe tun dürsen; den nach vier Tagen bewirkten anderweitigen Kaus aber brauche der Kläger als Ausführung seines Auftrages nicht gelten zu lassen.

Das Reichsgericht hatte bieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen (Rep. I. 386/07). Nach erneuerter Verhandlung erkannte das Kammergericht wieder ebenso. Die zweite Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des Urteiles der ersten Instanz.

Grunbe:

"Die Revision erhebt ben in ber Begründungsschrift rechtzeitig angefündigten Angriff, daß das angesochtene Urteil auf Berletzung bes § 565 Abs. 2 BPO. beruhe. Der Angriff ist berechtigt.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Mai 1908 hatte den Streit der Parteien in allen Punkten erledigt, dis auf die eine streitig gebliebene Tatsache, ob die Beklagte den Ersatkauf vom 20. Juni 1900 durch Aufkauf auf dem offenen Markte bewirkt hatte. Dies ist jest vom Berufungsgericht auf Grund der von der Be-

klagten vorgelegten Urtunden für bewiesen erachtet worden: das Urteil stellt sest, daß die Beklagte am 20. Juni 1900 einen Kux der Gewerkschaft "Schlüssel" von W. H. und einen von W. & Co. gekauft und beide in das Depot des Klägers gelegt hat. Die Entscheidungsgründe des ersten Revisionsurteils ergeben deutlich, daß das Reichsgericht den von der Beklagten aufrechnend und widerklagend versolgten Anspruch für rechtlich begründet erachtet hat, falls diese damals noch streitige Tatfrage nach den Behauptungen der Beklagten zu beantworten sein würde. Diese rechtliche Beurteilung des Streitstoffes hatte das Berufungsgericht nach § 565 Abs. 2 BBD. seiner neuen Entscheidung zugrunde zu legen, und es hätte daher nach dem mitgeteilten Beweisergebnisse nunmehr ohne weiteres die Berufung des Klägers zurückweisen müssen.

Diese Folgerung ware nur dann nicht zu ziehen gewesen, wenn sich der zur Beurteilung stehende Sachverhalt durch nene Behauptungen der Parteien verändert haben sollte. Da § 529 BPD., der die Parteien ermächtigt, in der Berusungsinstanz neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, auch dann noch gilt, wenn ein Berusungsnrteil aufgehoben und die Sache vom Revisionsgerichte zurückverwiesen worden ist, kann die tatsächliche Unterlage des Rechtsstreits bei der neuen Verhandlung eine andere werden, als sie dem Revisionsgerichte vorlag. Dies war z. B. der Fall in dem vom Kammergerichte angesührten Urteile in den Entsch. des MG.'s in Zivils. Bd. 40 S. 166. Daß für die Beurteilung neuer und anderer Tatsachen § 565 Abs. 2 nicht eingreift, ist selbstverständlich. Im vorliegenden Falle aber sind von keiner Partei neue Tatsachen vorgebracht; vielmehr ist der Streitstoff in tatsächlicher Hinsicht derselbe geblieben, der dem Reichsgerichte vorlag.

Nicht auf neue Tatsachen, sondern auf einen neuen, srüher nicht angezogenen Rechtssatz stütt das Berufungsgericht sein jetiges Urteil. Der Kläger hat dei der erneuten Berhandlung geltend gemacht, im Kuzenhandel bestehe ein allgemeines Handelsgewohnheitsrecht, wonach der Auftrag eines Kunden zum Antause von Kuzen nur für den Tag des Auftrags gelte und hinfällig werde, wenn der Bankier oder Kuzenhändler ihn nicht an diesem Tage ausführe. Das Berufungsgericht hat hierüber gutachtliche Außerungen von zwei Kuzenhändlern und vom Borstande der Essener Börse eingezogen und setzt in den

Gründen bes jest angesochtenen Urteils auseinander, daß dies in ber Tat Handelsgewohnheitsrecht sei. Deswegen folgt es der rechtlichen Beurteilung des Reichsgerichts nicht, sondern sieht den Ersatzankaus vom 20. Juni 1900, den das Reichsgericht als bindend für den Kläger erklärt hatte, als verspätet an.

Es tann unerörtert bleiben, ob die Folgerung, die bas Berufungegericht aus bem neu aufgestellten Rechtslate auf ben porliegenden Fall zieht, zu billigen mare, ob m. a. 28. bas gewohnheitsrechtliche alsbaldige Erlöschen bes Raufauftrages auch bann von Bedeutung ift, wenn es sich nur barum handelt, daß ber Kom= missionar bie erste rechtzeitig, aber nicht genau nach bem Auftrage bewirfte Ausführung nach vier Tagen ohne Breiserhöhung burch eine verbefferte Ausführung erfest. Denn bie Berwertung ienes Rechtslates war für die vom Berufungsgerichte zu treffende Enticheibung icon aus prozessualen Grunden unzuläsig. Durch bas Urteil bes Reichsgerichts vom 6. Mai 1908 ftand endgultig zwijchen ben Barteien fest, daß ber Kläger ben Ersabantauf vom 20. Juni 1900. wenn er so bewirkt war, wie die Beklagte behauptete, als Ausführung feines Auftrages anzuertennen babe. Sollte bas Revisions. gericht bei biefer Entscheidung irgend einen Gat bes geschriebenen ober des ungeschriebenen Rechts übersehen ober irrig angewandt haben, so tann bas nichts baran andern, daß biefe rechtliche Beurteilung in dem Rechtsstreite für die Parteien, für das Berufungsgericht und für das Reichsgericht felbst maßgebend bleibt (vgl. Entsch. bes RG.'s in Riviss. Bd. 58 S. 289, Bd. 74 S. 220.)" . . .